

ZH_OBERGERICHT SB220247 vom 12. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220247

FR: ZH_OBERGERICHT SB220247 du 12 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220247 del 12 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Der Beschuldigte machte Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung geltend (Urk. 235 S. 45 ff.). Soweit er diese mit dem beantragten Freispruch begründet, ist darauf angesichts der Bestätigung des Schuldspruchs nicht einzu- gehen. Hingegen ist zu prüfen, ob ein Anspruch infolge Überhaft besteht.

E. 1.2

Sind gegenüber der beschuldigten Person rechtswidrige Zwangsmass- nahmen angewandt worden, so spricht ihr die Strafbehörde eine angemessene Entschädigung und Genugtuung zu (Art. 431 Abs. 1 StPO). Im Fall von Untersu- chungs- und Sicherheitshaft besteht der Anspruch, wenn die zulässige Haftdauer überschritten ist und der übermässige Freiheitsentzug nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann (Art. 431 Abs. 2 StPO). Der Anspruch nach Absatz 2 entfällt unter anderem, wenn die beschuldigte Person zu einer Geldstrafe, zu gemeinnütziger Arbeit oder zu einer Busse verurteilt wird, die umgewandelt eine Freiheitsstrafe ergäbe, die nicht wesentlich kürzer wäre als die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheits- haft (Art. 431 Abs. 3 lit. a StPO). Art. 431 Abs. 1 StPO gewährleistet den An- spruch bei rechtswidrigen Zwangsmassnahmen. Art. 431 Abs. 2 StPO betrifft die Überhaft, bei welcher nicht die Haft per se, sondern die Haftlänge ungerechtfertigt ist. Der Anspruch entfällt ausschliesslich nach den Voraussetzungen von Art. 431

- 48 - Abs. 3 StPO. Für die Überhaftentschädigung ist hingegen ohne Belang, ob die beschuldigte Person in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine Verhaltens- norm versties, die Einleitung des Verfahrens schuldhaft veranlasste oder (teil- weise) verurteilt wurde (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). Soweit der Freiheitsentzug die tatsächlich ausgefallte Sanktion übersteigt, hat das Gericht neben der Anrech- nung die Überhaft abzugelten (BGer 6B_1468/2017 vom 11. Mai 2018 E. 1.3.2. m.w.H.).

E. 1.3

Es ist unbestritten, dass sich der Beschuldigte während 807 Tagen in Un- tersuchungs- und Sicherheitshaft befand, wohingegen sich die vorliegend auszu- fällende Freiheitsstrafe auf lediglich 14 Monate (= 425 Tage) beläuft. Dement- sprechend liegt eine Überhaft von 382 Tagen vor.

E. 1.3.1

Nach Art. 90 Abs. 2 SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die

Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. In objektiver Hinsicht setzt die Annahme einer schweren Widerhandlung bzw. einer groben Verkehrsregelverletzung voraus, dass die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährdet wurde. Dabei genügt eine erhöhte abstrakte Gefährdung. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestands von Art. 90 Abs. 2 SVG, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung naheliegt (BGE 142 IV 93 E. 3.1; BGE 131 IV 133 E. 3.2; BGer 6B_520/2015 vom 24. November 2015 E. 1.3).

E. 1.3.2

Subjektiv erfordert der Tatbestand ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, so z.B. Vorsatz oder bei fahrlässiger Begehung grobe Fahrlässigkeit. Je schwerer die Verkehrsregelverletzung objektiv wiegt, desto eher wird Rücksichtslosigkeit subjektiv zu bejahen sein, sofern keine besonderen Gegenindizien vorliegen. Die Annahme von Rücksichtslosigkeit i.S.v. Art. 90 Abs. 2 SVG ist restriktiv zu handha-

- 21 - ben, weshalb nicht unbesehen von einer objektiven auf eine subjektiv schwere Verkehrsregelverletzung geschlossen werden darf. Nicht jede Unaufmerksamkeit, die wegen der Schwere des Erfolgs objektiv als gravierende Verletzung der Vorsichtspflicht zu betrachten ist, wiegt auch subjektiv schwer (BGE 142 IV 93 E. 3.1 m.w.H.). Eine vorsätzliche Begehung von Art. 90 Abs. 2 SVG liegt nach den allgemeinen Regeln von Art. 12 Abs. 2 StGB dann vor, wenn der Täter die betreffende Verkehrsregel wissentlich und willentlich grob verletzt. Eventualvorsätzlich handelt der Täter dann, wenn er das Risiko erkennt, gegen eine Verkehrsregel zu verstossen, aber dennoch handelt, und ihm insofern unterstellt werden kann, er habe sich mit dem allfälligen Verstoss gegen die Verkehrsregel abgefunden. Eventualvorsätzlich handelt schliesslich auch, wer sich überhaupt nicht um die Einhaltung der Verkehrsregeln kümmert (FIOLKA, Grobe oder «krasse» Verkehrsregelverletzung? Zur Auslegung und Abgrenzung von Art. 90 Abs. 3-4 SVG, Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2013, S. 359).

E. 1.3.3

Rücksicht auf nachfolgende Fahrzeuge Gemäss Art. 37 Abs. 1 SVG muss der Führer, der anhalten will, nach Möglichkeit auf die nachfolgenden Fahrzeuge Rücksicht nehmen. Diese Bestimmung ist jedoch nicht nach ihrem strengen Wortlaut auszulegen. Darunter fällt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht nur das Anhalten bis zum Stillstand, sondern jedes freiwillige bruske Bremsen. Demnach verpflichtet Art. 37 Abs. 1 SVG den Fahrzeuglenker, der anhalten will, nach Möglichkeit ebenso auf die nachfolgenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen, wie derjenige der bruske bremst. Damit ist jedoch nur das freiwillige Anhalten gemeint, wenn also der Lenker nicht auf eine gefährliche Situation reagieren muss. In einem Notfall sind ihm gemäss Art. 12 Abs. 2 VRV bruskes Bremsen oder Halten gestattet. Denn dann muss der Betroffene unverzüglich Selbst- wie Fremdschädigung zu vermeiden versuchen. Bruskes Bremsen ist naheliegenderweise auch erlaubt, falls kein Fahrzeug folgt. Auf Autobahnen bremst im Übrigen bereits bruske, wer sein Fahrzeug mehr als nur unwesentlich verzögert. Denn wegen der erheblichen Gefährdung und hohen Geschwindigkeiten auf Autobahnen muss dort «bruske» nicht «scharf» bedeuten

- 22 - (NEF JÜRIG, Auffahrkollisionen – Notfall, Bremsweg, Kausalität, HAVE 2019 S. 113 ff., 114).

E. 1.4

Für die Festlegung der Höhe der Genugtuung ist eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen, wobei in erster Linie die Dauer und Umstände der Verhaftung massgebend sind, im Weiteren auf die Schwere des vorgeworfenen Delikts abzustellen ist und die Auswirkungen auf die persönliche Situation des Verhafteten zu beachten sind (BSK StPO II-WEHRENBURG/FRANK, Art. 431 N 11).

E. 1.4.1

Dem Beschuldigten wird gemäss oben erstelltem Sachverhalt zum Vorwurf gemacht, dass er bei einem mit einer Geschwindigkeit von ca. 120 km/h ausgeführten Überholmanöver mit einem Abstand von höchstens achtzehn Metern vor die Privatklägerin 2 gefahren ist und brüsk auf rund 60 km/h abgebremst hat, worauf diese ebenfalls abbremsen musste, um hernach erneut wieder auf 120 km/h zu beschleunigen. Den Wagen angehalten hat der Beschuldigte nicht. Der Eintritt einer konkreten Gefahr oder gar einer Verletzung lag bereits aufgrund des deutlich zu dichten Einbiegens auf das hinter ihm fahrende Fahrzeug sehr nahe und wurde durch das brüske und unnötige Bremsmanöver noch zusätzlich erhöht. Einzig der schnellen Reaktion der Privatklägerin 2 ist es zu verdanken, dass es nicht zu einer Kollision kam, welche bei den damals gefahrenen Geschwindigkeiten gravierende Folgen gehabt hätte. Es ist damit erstellt, dass der Beschuldigte durch die Verletzung der Verkehrsregel eine erhöhte abstrakte Gefahr für die Sicherheit anderer schuf. Das Verhalten des Beschuldigten ist entsprechend in objektiver Hinsicht als grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG zu qualifizieren.

E. 1.4.2

Für die vorsätzliche Begehung genügt, wenn der Täter die allgemeine Gefährlichkeit seines Verhaltens erkennt und dennoch handelt. Je schwerer die Verkehrsregelverletzung objektiv wiegt, desto eher wird Rücksichtslosigkeit subjektiv zu bejahen sein, sofern keine besonderen Gegenindizien vorliegen. Obwohl der Beschuldigte die Tat bestreitet, ist auf Grund der gesamten Umstände davon auszugehen, dass er vorsätzlich handelte. Er hatte das Fahrzeug der Privatklägerin 2 ebenso im Blick wie die gesamte Situation. Da kein verkehrsbedingter Grund zur Bremsung bestand, kommt als Motiv einzig das Schikanieren seiner Frau in Frage, welcher gegenüber er damals erheblichen Groll empfand. Damit erscheint die Vorgehensweise, wird sie mit der geschaffenen erheblichen Gefährdung in Bezug gebracht, als besonders rücksichtslos. Damit ist der Tatbestand von Art. 90

- 23 - Abs. 2 SVG auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich und wurden vom Beschuldigten auch nicht vorgebracht. Der Beschuldigte ist daher anklagegemäss der groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen.
2. Vorwurf der versuchten Tötung

E. 1.5

Der Beschuldigte befand sich 382 Tage zu Unrecht in Haft. Während dieser Zeit war er insbesondere auch von seiner Tochter getrennt und eine gute Beziehungspflege war nicht möglich. Ebenfalls blieben ihm in der Haft Möglichkeiten zum Therapieren seiner angeschlagenen Gesundheit verwehrt. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass der

Beschuldigte die vorliegenden Delikte im Rahmen eines "Stalkings" gegen seine Ehefrau sowie deren neuen Partner beging, dabei uneinsichtig blieb und keine Reue zeigte. Die Schwere des Verschuldens relativiert die erlittene Persönlichkeitsverletzung damit und es erscheint ein Ansatz in der Höhe von Fr. 150.– pro Tag Überhaft als Genugtuung angemessen. Demgemäss sind dem Beschuldigten Fr. 57'300.–, zuzüglich 5 % Zins seit 28. Juni 2022, als Genugtuung für die im Umfang von 382 Tagen zu Unrecht erlittene Haft aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Weitergehende Genugtuungsansprüche des Beschuldigten sind abzuweisen.

- 49 -

E. 1.6

Schliesslich machte der Beschuldigte eine Entschädigungsforderung für seinen Einkommensverlust während der Zeit seiner Inhaftierung, aufgelaufene Mietkosten sowie Wohnungsräumungskosten geltend (Urk. 235 S. 48 f.). Gestützt auf das Vorbringen des Beschuldigten sind ihm 6 Monate zu Fr. 5'203.40 (Nettolohn), d.h. insgesamt Fr. 31'220.–, als entgangene Arbeitslosenversicherungsleistungen zuzusprechen. Davon sind ihm – wiederum gestützt auf seine Zahlen – Fr. 10'600.– als Ersparnis durch Logis und Verpflegung in der Strafanstalt Pöschwies in Abzug zu bringen (Urk. 235 S. 48 f.). Insgesamt sind dem Beschuldigten damit Fr. 20'620.–, zuzüglich Zins seit 28. Oktober 2020, als Schadenersatz aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Darüberhinausgehende Schadenersatzforderungen sind abzuweisen. Insbesondere ist zwischen der Inhaftierung sowie der Kündigung der Arbeitsstelle keine Kausalität ersichtlich. Grund für die Kündigung war die anhaltende Krankheit des Beschuldigten, wie aus den eingereichten Schreiben seines Arbeitgebers hervorgeht (vgl. Urk. 236/2). 2. Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens

E. 2

Berufungsumfang

E. 2.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten die Kosten zu einem Drittel auferlegt, da er vom Vorwurf der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung freigesprochen und eine viel tiefere als die beantragte Strafe verhängt worden sei (Urk. 167 S. 56).

E. 2.2

Die beschuldigte Person trägt gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird sie nur teilweise schuldig gesprochen, so sind ihr die Verfahrenskosten grundsätzlich nur anteilmässig aufzuerlegen. Bei der Aufteilung der Verfahrenskosten steht dem Gericht ein gewisser Ermessensspielraum zu.

E. 2.3

Nachdem der Beschuldigte hinsichtlich sämtlicher Anklagepunkte schuldig zu sprechen ist, sind ihm auch die erstinstanzlichen Kosten, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatkläger, aufzuerlegen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Stra-

- 50 - fe tiefer als beantragt ausgefallen ist und auf die Ausfällung einer Landesverweisung verzichtet wurde. Die erstinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung sind hingegen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei eine Nachforderung vorbehalten bleibt (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die erstinstanzlichen Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatkläger sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 2.4

Unter Berücksichtigung des Verschuldens des Beschuldigten, der obigen Erwägungen sowie vor dem Hintergrund vergleichbarer Fälle, in welchen Opfern von vergleichbaren Verletzungen unter vergleichbaren Begleitumständen eine Genugtuung zugesprochen wurde, erscheint eine Genugtuung von Fr. 2'000.–, zuzüglich 5 % Zins seit 27. Oktober 2020, angemessen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen. 3. Privatklägerin 2

E. 2.5

Zwar kommt bei den vorliegenden Delikten grundsätzlich eine Sanktion in Betracht, für welche eine Geldstrafe in Frage kommt. Wie später noch aufzuzeigen sein wird, wiegt das Verschulden der einzelnen Delikte jedoch jeweils bereits erheblich. Zudem erscheinen Geldstrafen vorliegend auch nicht zweckmässig. Zwar verfügt der Beschuldigte nur über eine vergleichsweise weit zurückliegende Vorstrafe für ein Bagatelldelikt: Mit Strafbefehl vom 20. Juni 2014 wurde er wegen Fahrens eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises mit 30 Tagessätzen zu Fr. 60.– bestraft (Urk. 176). Auf der anderen Seite sticht ins Auge, mit welchem Furor der Beschuldigte den beiden Privatklägern über einen langen Zeitraum nachgestellt und diese behelligt hat. Auch das Gutachten attestiert dem Beschuldigten ein hohes Risiko für ähnlich gelagerte Delikte (Urk. 10/6 S. 86). Zudem zeigte sich der Beschuldigte die ganze Zeit über uneinsichtig. Es kann beim Beschuldigten somit nicht davon ausgegangen werden, dass eine blosser Geldstrafe genügend Wirkung zeitigen wird. Dies gilt auch für das Strassenverkehrsdelikt, da auch dieses letztlich eine Form des "Stalking" war. Es sind somit ausschliesslich Freiheitsstrafen auszusprechen.

- 32 - 3. Strafraumen Die vorinstanzlichen Ausführungen zum Strafraumen erweisen sich als zutreffend und es kann darauf verwiesen werden. 4. Strafzumessung im Einzelfall

E. 2.6

Es bleibt zu überprüfen, ob das Verhalten des Beschuldigten einen anderen Tatbestand erfüllt, trug doch der Privatkläger 1 – wenn auch minimale so doch immerhin – Verletzungen davon. Nachdem ein Motorfahrzeug involviert war, fällt auch eine Verletzung der Strassenverkehrsgesetzgebung in Betracht.

E. 2.7

Gemäss erstelltem Sachverhalt zog sich der Privatkläger 1 eine Verletzung am Knie und eine Schürfung am rechten Aussenknöchel zu. Da es sich dabei nicht um schwerwiegende Verletzungen handelt, stellt sich die Frage, ob diese bereits als Körperverletzungen oder noch als Tötlichkeiten zu qualifizieren sind.

E. 2.8

Art. 123 Ziff. 1 StGB bestraft Handlungen, die eine Schädigung des Menschen an Körper oder Gesundheit zur Folge haben (Abs. 1). Eine Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB ist demgegenüber anzunehmen bei einer das all-gemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat (BGE 119 IV 25 E. 2a S. 25 f.; 117 IV 14 E. 2a S. 15 ff.; je mit Hinweisen). Die Abgrenzung zwischen der einfachen Körperverletzung und der Tötlichkeit erweist sich insbesondere bei verursachten Quetschungen, Schrammen, Kratzern oder Prellungen als schwierig. Die Unterscheidung der Tatbestände hängt namentlich bei Eingriffen ohne äussere Spuren vom Mass des verursachten Schmerzes ab (BGE 107 IV 40 E. 5c S. 42 f. mit Hinweis).

E. 2.9

Der Privatkläger 1 litt noch Tage später nach dem Vorfall an Schmerzen. Dies ergibt sich aus dem medizinischen Gutachten vom 12. November 2020 (Urk. 8/1). Ebenfalls handelte es sich vorliegend um einen bedeutenden Angriff, indem die Verwendung eines Motorfahrzeuges von hoher Dramatik ist. Dies war kein unbedeutender Angriff auf den Körper, namentlich das Zurücksetzen des Fahrzeuges mit einer "aufgeladenen" Person. Es ist somit von einer einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB auszugehen.

- 26 -

E. 2.10

Mit diesen Folgen musste der Beschuldigte bei seinem Handeln rechnen und seine gesamte Vorgehensweise lässt keinen anderen Schluss zu, als dass er diese Folgen auch wollte. Somit ist der Tatbestand der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seine Tat nicht mit blossen Händen sondern mittels eines Autos beging. Dieses ist, in der Art wie vorliegend eingesetzt, als gefährlicher Gegenstand im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB zu qualifizieren.

E. 2.11

Der Beschuldigte ist somit der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen.

E. 2.12

Da die Tat mit einem Motorfahrzeug begangen wurde, stellt sich darüber hinaus auch die Frage, ob der Beschuldigte Regeln der Strassenverkehrsgesetzgebung verletzt hat. In Betracht fällt dabei Art. 34 Abs. 4 SVG, wonach gegenüber allen Strassenbenützern ausreichender Abstand zu wahren ist, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinanderfahren. Diese Bestimmung wurde vorliegend offensichtlich verletzt. Da die damit geschaffene Gefahr eine erhebliche und das Vorgehen des Beschuldigten rücksichtslos war, ist die Verletzung der Verkehrsregel ohne weiteres als grobe im Sinne von Art. 90 Abs. 2 zu qualifizieren. Die Intensität, welche eine Qualifizierung nach Art. 90 Abs. 3 SVG rechtfertigen würde, wird vorliegend jedoch nicht erreicht.

E. 2.13

Die Tatbestände der fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung (Art. 117 und Art. 125 StGB) und der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG gelangen

nach der Rechtsprechung in echter Konkurrenz zur Anwendung, wenn neben der verletzten oder getöteten Person weitere Verkehrsteilnehmer konkret gefährdet wurden (BGE 96 IV 39 E. 2; 91 IV 211 E. 4; vgl. auch BGE 119 IV 280 E. 2c). Gleiches gilt für durch Verkehrsregelverletzungen begangene vorsätzliche Delikte gegen Leib und Leben und entsprechend auch für die Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB. Da dem Beschuldigten die Anklage nicht vorwirft, weitere Personen verletzt oder gefährdet zu haben, ist nicht von echter Konkurrenz auszugehen. Die Körperverletzung konsumiert die Ver-

- 27 - kehrsregelverletzung und der Beschuldigte ist deshalb unter diesem Anklagepunkt einzig der einfachen Körperverletzung mittels eines gefährlichen Gegenstandes im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen. 3. Vorwurf der mehrfachen Drohung von März 2020 bis ca. 27. April 2020 zum Nachteil der Privatklägerin 2

E. 3

Vorwurf der (versuchten) Drohung vom 27. Oktober 2020 zum Nachteil des Privatklägers 1

E. 3.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist dem Aufwand entsprechend auf Fr. 5'000.– festzusetzen.

E. 3.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte hat das vorinstanzliche Urteil weitgehend angefochten und unterliegt mit seiner Berufung im Strafpunkt vollumfänglich. Hingegen stellen die erhebliche Reduktion der Sanktion, der Verzicht auf eine Landesverweisung und das teilweise Obsiegen in den Zivilpunkten ein Obsiegen im teilweisen Umfange dar. Die Staatsanwaltschaft unterliegt hingegen mit ihrer Berufung weitgehend. Die Sanktion fällt weit tiefer aus und es wird auf eine Landesverweisung verzichtet. Der Privatkläger 1 (B._____) unterliegt im Rahmen seines Antrages ebenfalls zu einem erheblichen Teil, wobei der Umstand, dass seine Berufung lediglich einen Nebenpunkt, aber immerhin auch den Strafpunkt betraf, angemessen zu berücksichtigen und die Kosten nur zu einem kleinen Teil aufzuerlegen sind. Dasselbe gilt, wenn auch in etwas geringerem Ausmass, für die Privatklägerin 2 (C.____). Insgesamt rechtfertigt es sich somit, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger sowie der Beschwerdeverfahren, dem Beschuldigten zu 7/20, dem Privatkläger 1 (B._____) zu 2/20, der Privatklägerin 2 (C.____) zu 1/20 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 3.3

Die Kosten der amtlichen Verteidigung und die der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatkläger sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen sind im Lichte der Überhaft die

- 51 - Kosten für die beiden Beschwerdeverfahren vor der III. Strafkammer vom 20. April 2022 (UB220065; Urk. 154) von Fr. 1'200.– sowie vom 8. Juni 2022 (UB220077; Urk. 188) von Fr. 1'800.–. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist damit im Umfang von 7/20 für die amtliche Verteidigung und für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatkläger vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 3.4

Der vormalige amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt X2._____, wurde mit begründeter Präsidialverfügung vom 22. Juni 2022 mit Fr. 2'340.30 (inkl. Barauslagen und MwSt.) entschädigt (Urk. 195). Darauf kann verwiesen werden.

E. 3.4.1

Die Privatklägerin 2 begründete ihr Schadenersatzbegehren damit, dass sie immer wieder mit dem Beschuldigten konfrontiert sein werde und deshalb in Zukunft auf psychotherapeutische Unterstützung und Behandlung angewiesen sei. Deshalb sei in Anwendung von Art. 126 Abs. 3 StPO dem Grundsatz nach zu entscheiden, dass der Beschuldigte für den zukünftigen Schaden ersatzpflichtig sei (Urk. 78 S. 9; Urk. 232 S. 2).

E. 3.4.2

Der Beschuldigte liess die Abweisung dieses Begehrens beantragen, da er freizusprechen sei (Urk. 80 S. 20; Urk. 235). Inhaltlich nahm er zu den Forderungen nicht Stellung. Es liegt somit keine substantiierte Bestreitung der geltend gemachten Ansprüche vor.

E. 3.4.3

Ein Grundsatzentscheid im Sinne von Art. 126 Abs. 3 StPO ist nur dann zulässig, wenn die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwändig wäre (Art. 126 Abs. 3 StPO). Der unverhältnismässige Aufwand muss sich auf die Beweiserhebung beziehen, nicht auf die rechtliche Beurteilung. Ein solcher liegt etwa dann vor, wenn bei Körperschäden zur Feststellung der Schadenshöhe langdauernde Begutachtungen notwendig wären, der Heilungsvorgang noch nicht abgeschlossen ist, allfällige Spätfolgen abzuwarten oder komplexe Schadensberechnungen vorzunehmen sind (BSK StPO I, Art. 126 N 45).

E. 3.4.4

Gemäss eigenen Angaben war die Privatklägerin 2 vor den heute zu beurteilenden Vorkommnissen in psychotherapeutischer Behandlung. Danach habe sie lediglich noch eine Sitzung besucht (Urk. 78 S. 9). Für den dadurch verursach-

- 47 - ten Aufwand verlangte sie keinen Ersatz. Sie befürchtet jedoch, dass dereinst nach der Freilassung des Beschuldigten wieder Behandlungsbedarf entstehen könnte. Dieser allfällige zukünftige Aufwand wäre womöglich jedoch Folge der Entlassung und nicht mehr direkte Folge der seinerzeitigen Ereignisse. Sollte der Beschuldigte die Privatklägerin 2 nach seiner Entlassung erneut "stalken" und daraus Schaden entstehen, dann wäre dies Folge der neuerlichen Delinquenz und nicht der vorliegend zu beurteilenden Taten. Ein direkter Kausalzusammenhang zwischen den damaligen Taten und dem behaupteten zukünftigen Schaden wäre dann zweifelhaft. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 2 ist damit auf den Zivilweg zu verweisen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Entschädigung Beschuldigter

E. 3.5

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt X1._____, reichte anlässlich der Berufungsverhandlung seine Honorarnote ins Recht (Urk. 237). Er machte einen Aufwand von 139.8 Stunden sowie Barauslagen im Umfange von Fr. 983.90 geltend. Insgesamt beantragte er eine Entschädigung über Fr. 34'183.85 (inkl. MwSt.). Diese Honorarforderung erscheint überhöht. Insbesondere fällt bei der Durchsicht der

Kostennote ein vergleichsweise hoher Aufwand für das Verfassen des Plädoyers von über 28 Stunden auf sowie ein – ebenfalls vergleichsweise – beträchtlicher Zeitaufwand für das Aktenstudium. Gemäss § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV beträgt die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–. Gemäss § 18 Abs. 1 AnwGebV wird die Gebühr im Berufungsverfahren grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen. Die geltend gemachte Honorarforderung ist zu kürzen und es ist angesichts des betriebenen Aufwands und der Wichtigkeit des Falles eine Pauschale obersten Bereich des genannten Gebührenrahmens festzusetzen. Eine pauschale Entschädigung für das Berufungsverfahren in der Höhe von Fr. 25'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) erscheint vorliegend angemessen.

E. 3.6

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Privatklägers 1, Rechtsanwältin Y1._____, machte ein Honorar von insgesamt Fr. 3'564.15 (inkl. Barauslagen und

- 52 - MwSt.; exkl. Teilnahme an der Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 321). Das geltend gemachte Honorar steht grundsätzlich im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich als angemessen. Zusätzlich sind ihr

E. 3.7

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 2, Rechtsanwältin Y2._____, machte ein Honorar von insgesamt Fr. 4'462.35 (inkl. Barauslagen und MwSt. sowie 5 Stunden Teilnahme an der Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 234). Das geltend gemachte Honorar steht grundsätzlich im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich als angemessen. Zusätzlich sind ihr 5 Stunden für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung anzurechnen. Mithin ist Rechtsanwältin Y2._____ mit einem Honorar von Fr. 5'650.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon, 2. Abteilung, vom 1. Februar 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-4. [...]"

E. 4

Vorwurf der versuchten Tötung

E. 4.1

Einsatzstrafe einfache Körperverletzung

E. 4.1.1

In objektiver Hinsicht gilt es zu berücksichtigen, dass die zugefügten Verletzungen vergleichsweise gering sind und sich im Grenzbereich zur Tötlichkeit bewegen. Hingegen wurde durch die Verwendung des gefährlichen Gegenstandes (des Autos) eine nicht unerhebliche Gefahr geschaffen. Die erschwerende Berücksichtigung dieses Umstandes verstösst nicht gegen das Doppelverbot, da der qualifizierte Tatbestand im Sinne von Abs. 2 von Art. 123 StGB keinen höheren Strafrahmen vorsieht als der Grundtatbestand. Zudem waren die Begleitumstände von einer erheblichen Dramatik, weshalb sich der Beschuldigte mit seiner Vorgehensweise verschuldensmässig in einer

anderen Dimension bewegt, als dies beispielsweise beim Erteilen von Schlägen mit der Hand der Fall gewesen wäre. Das Verschulden ist somit als mittelschwer zu qualifizieren.

E. 4.1.2

Die subjektive Seite vermag dabei den Beschuldigten nicht zu entlasten. Wohl macht er geltend, der Privatkläger 1 sei plötzlich vor ihm gestanden, was bei ihm Angst ausgelöst habe, weshalb er wegfahren müsse, um nicht von letzterem attackiert zu werden. Diese Begründung ist vorgeschoben und völlig unglaubhaft. Vorab gilt es festzuhalten, dass es der Beschuldigte selbst war, welcher ohne dass dazu auch nur die geringste Veranlassung bestanden hätte – notabene abseits der Strasse – auf den Privatkläger 1 zugefahren ist. Hätte er Angst gehabt, hätte er dies nicht getan. Er hätte wegfahren können. Zudem hätte er sich im Fahrzeuginnern auch in Sicherheit wähnen dürfen. Zu erwähnen ist, dass der Privatkläger 1 selber keine Schuld an der eskalierenden Situation trug. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch diese Handlung Teil des "Stalkings" des Beschuldigten war, mit welchem er bezweckte, die beiden Privatkläger zu belästigen. Motiv ist auch hier letztlich – im Rahmen der Ausführungen zum psychi-

- 33 - atrischen Gutachten wird noch näher darauf einzugehen sein – die durch die unfreiwillige Trennung erlittene Kränkung und die durch seine narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung bedingte Unfähigkeit, Strategien zur Verarbeitung solcher Problemstellungen zu entwickeln. Dass er dabei in seiner Steuerungsfähigkeit eingeschränkt war, ist im Rahmen der später zu berücksichtigenden Erwägungen zu den tatunabhängigen Strafzumessungsfaktoren zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Delikte. Einstweilen bleibt es bei der Qualifikation des Verschuldens als insgesamt mittelschwer und einer Einsatzstrafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 4.2

Grobe Verkehrsregelverletzung

E. 4.2.1

In objektiver Hinsicht gilt es zu berücksichtigen, dass die Bremsung nur von kurzer Dauer war und der Beschuldigte sein Fahrzeug sogleich wieder beschleunigte. Zudem handelte es sich beim Bremsmanöver zwar um ein brusches Abbremsen, jedoch nicht um eine Vollbremsung. Trotzdem ist das Verschulden als insgesamt bereits erheblich zu qualifizieren, insbesondere im Lichte der gefahrenen sehr hohen Geschwindigkeiten. Anders als etwa innerorts, schaffen solche Manöver auf Autobahnen ein sehr grosses Gefahrenpotential mit der hohen Wahrscheinlichkeit schwerster Unfälle mit unvorhersehbar grossen Personen- und Sachschäden. Ebenfalls gilt es zu berücksichtigen, dass sich die gemeinsame Tochter im Auto befand, womit der Beschuldigte zu rechnen hatte, weil es unwahrscheinlich war, dass die Privatklägerin 2 ohne die betreuungsbedürftige Tochter alleine im Auto unterwegs gewesen wäre.

E. 4.2.2

In subjektiver Hinsicht gilt es vorweg festzuhalten, dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte. Bei ungeständigen Tätern liegt es in der Natur der Sache, dass über die Motive und die inneren Beweggründe nicht viel bekannt ist. Das Verhalten des Beschuldigten war jedoch nicht verkehrsbedingt und es ging ihm offensichtlich einzig darum, die Privatklägerin 2 zu schikanieren. Eingebettet in den Ehekonflikt und sein übriges Verhalten war es Teil des "Stalkings". Das Motiv ist somit besonders verwerflich und vermag, wie die

Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, den Beschuldigten nicht zu entlasten, ganz im Gegenteil.

- 34 -

E. 4.2.3

Hingegen erscheint selbst unter Berücksichtigung des bereits erheblichen Verschuldens die von der Vorinstanz ausgefallte Einsatzstrafe von 24 Monaten als weit überhöht und stellt damit eine Ermessensverletzung dar. Wohl gibt es, mit Ausnahme der Ordnungsbussentatbestände, in der Schweiz keine eigentlichen Straftarife für bestimmte Delikte und deshalb sind auch sogenannte Strafmassempfehlungen von Staatsanwaltschaften rechtstaatlich nicht unproblematisch. Trotzdem wäre die völlig unterschiedliche Sanktionierung von vergleichbaren Massendelikten unter vergleichbaren Rahmenbedingungen geradezu willkürlich. Ein Blick in die Rechtsprechung zeigt, wie die Verteidigung zu Recht mit fundierter und mit zahlreichen Beispielen versehener Begründung ausführte, dass Schikanestopps und Ausbremsen aus niederen Motiven, wie etwa das Erteilen einer "Lektion" oder wie vorliegend aus reiner Schikane, mit Sanktionen in einer Grössenordnung von 60 Strafeinheiten bestraft werden. Diese Sanktion erscheint auch hier als angemessen, weshalb hierfür eine Einzelstrafe von 2 Monaten Freiheitsstrafe auszufallen ist. Auch die Privatklägerin 2 schilderte nicht, dass durch die Schikanebremmung eine hochgefährliche Risikosituation für sie entstanden sei.

E. 4.3

Mehrfache Drohungen, teilweise versucht

E. 4.3.1

Beide Drohungen gegen die Privatklägerin 2 waren gleichartig. In beiden Fällen wurde mit dem Tod gedroht. In objektiver Hinsicht gilt es zu berücksichtigen, dass die Drohung mit dem Tod eine der schlimmsten Formen dieses Tatbestandes ist. Zudem erfolgten diese aus nichtigem Anlass und einseitig und nicht etwa im Rahmen eines eskalierenden Streites, in welchem ein Wort das andere gibt. Zudem handelte es sich dabei nicht um einmalige Ausrutscher, sondern waren Teil des "Stalkings" des Beschuldigten gegen die Privatklägerin 2. In subjektiver Hinsicht gilt es zu berücksichtigen, dass diese Drohungen in ihrer Summe und eingebettet in die anderen Elemente des penetranten Verhaltens des Beschuldigten eine Drohkulisse schuf, welche die Lebensqualität der Privatklägerin 2 erheblich einschränkte. Hinsichtlich der Motivation des Beschuldigten kann auf das oben zur Körperverletzung Gesagte verwiesen werden.

- 35 -

E. 4.3.2

Zur versuchten Drohung gegen den Privatkläger 1 ist zu sagen, dass auch diese objektiv der schlimmsten Variante des Tatbestandes zuzuordnen ist. Tatschwerer wiegt hier, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 1 u.a. mit dem Abhacken des Kopfes ein grausames Übel in Aussicht stellte, welches er auch noch explizit beschrieb. Subjektiv ist auch hier, wie bei der Privatklägerin 2, zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Drohung im Rahmen seines "Stalking" aussprach, um den Privatkläger 1 in seiner Lebensqualität einzuschränken, weil dieser der neue Partner seiner Ehefrau war, was der Beschuldigten nicht hinnehmen wollte. Dem Umstand, dass es sich hier um eine versuchte Drohung handelt, ist Rechnung zu tragen (vgl. dazu nachfolgende Ziffer).

E. 4.3.3

Es rechtfertigt sich, für die beiden Drohungen gegen die Privatklägerin 2 je 3 Monate Freiheitsstrafe auszufällen. Die gleichsam schwerere Drohung gegen den Privatkläger 1 ist aufgrund des Versuchs zu reduzieren, womit im Ergebnis hierfür ebenfalls eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten angemessen erscheint.

E. 4.4

Versuchte Nötigung

E. 4.4.1

In objektiver Hinsicht gilt es zu berücksichtigen, dass die Androhung eines Blutbades, wie diejenige mit dem Tod, wiederum zu den schlimmsten Formen dieses Tatbestandes gehört. Die Androhung weiteren Personen Schlimmes anzutun, ist geeignet, beim Opfer zusätzliches Leid auszulösen. Es gilt zudem das bereits zur Drohung Gesagte.

E. 4.4.2

Dies gilt auch in subjektiver Hinsicht. Auch diese Handlung war Teil des "Stalkings" des Beschuldigten gegen die Privatklägerin 2. Der Umstand, dass es hier lediglich beim Versuch blieb, führt zu einer Sanktion von 1.5 Monaten Freiheitsstrafe. 5. Asperation

E. 4.5

Ob der Privatkläger 1 sich die Verletzung an seinem Knie beim Zusammentreffen mit dem Fahrzeug zugezogen hat oder beim Sprung auf die Motorhaube lässt sich nicht genau erstellen, kann aber letztlich auch offenbleiben. Fest steht jedoch, dass die Geschwindigkeit des Autos des Beschuldigten beim Zusammenstoss mit dem Privatkläger 1 sehr gering war. Dieser Schluss ist sogar zwingend, weil der Beschuldigte einerseits auf den Privatkläger 1 zufuhr und so-

- 17 - gleich wieder in die entgegengesetzte Richtung wegfuhr. Demnach muss das Fahrzeug zumindest einen Moment lang stillgestanden sein. Ob dies unmittelbar vor dem Sprung des Privatklägers 1 war oder just in jenem Moment des Zusammentreffens, kann mit Blick auf die rechtliche Würdigung und die Strafzumessung offenbleiben. Dass die Geschwindigkeit beim Aufprall gegen oder ganz bei Null gewesen sein muss, wird auch durch die Art der festgestellten Verletzung gestützt. So wurde im Rahmen der fünf Stunden nach dem Vorfall durchgeführten ärztlichen Konsultation einzig eine Prellmarke am Knie festgestellt (Urk. 7/1), wobei diese nicht zwingend von einem Zusammenstoss herrühren muss. Sie könnte ohne weiteres auch Folge des Sprungs auf die Motohaube sein. Andere Verletzungen, welche als Folge eines heftigen Aufpralls typisch wären, wie etwa eine ossäre Läsion, fehlen. Somit lässt sich der Anklagevorwurf, wonach der Privatkläger 1 einzig mit einem Sprung verhindern konnte, umgefahren und schlimmstenfalls überrollt zu werden, nicht erstellen. Wie gesagt stand der Wagen beim Sprung des Privatklägers 1 still oder stand kurz vor dem Stillstand. Das heisst auch, dass der Wagen zu diesem Zeitpunkt abgebremst wurde, ansonsten der Wagen nicht zum Stillstand gekommen wäre und nicht hätte zurückgefahren werden können. Da der Wagen ganz oder fast stillstand, bestand auch keine Gefahr des Umfahrens oder Überrollens. Hingegen lässt sich ohne weiteres erstellen, dass der Privatkläger 1 über mehrere Meter auf der Motorhaube mitfuhr. Dies wird selbst vom Beschuldigten bestätigt. Dazu passt auch das Spurenbild (u.a. leichte Delle auf der Motorhaube), welches am Fahrzeug des Beschuldigten festgestellt werden konnte (vgl. Bericht FOR Zürich; Urk. 9/1 S. 7).

E. 4.6

Als ebenso erstellt zu gelten hat, dass der Privatkläger 1 nach fünf Metern Rückwärtsfahrt von der Motorhaube auf den Boden fiel und sich dabei eine Schürfung zuzog, wobei es hier zu präzisieren gilt, dass dies, immer gemäss übereinstimmenden Ausführungen von Privatkläger 1 und Beschuldigtem, in einem Moment geschah, wo der Wagen stillstand. Ebenso wesentlich ist die Schilderung des Privatklägers 1, wonach er sich habe von der Motorhaube fallen lassen. Er wurde somit nicht etwa vom Wagen geschleudert oder gar "abgeschüttelt". Auf das Gefahrenpotential dieser Vorgänge und Handlungen des Beschuldigten sowie dessen inneren Vorgänge ist später, im Rahmen der rechtlichen Würdigung, ein-

- 18 - zugehen. Bereits an dieser Stelle kann festgehalten werden, dass die Geschwindigkeit des Fahrzeuges im gesamten Tatzeitraum sehr tief gewesen sein muss, da selbst bei maximaler Beschleunigung bei einer Fahrt über fünf Meter höchstens eine Geschwindigkeit von rund 5 km/h erreicht wird. Selbst wenn der Privatkläger 1 somit nicht bei Stillstand des Fahrzeuges, sondern in Fahrt von der Motorhaube gefallen wäre, wäre nicht mit schwereren Verletzungen als bei Stillstand zu rechnen gewesen, zumal beim Rückwärtsfahren keine Gefahr des Überrollens bestand.

E. 5

Vorwurf der mehrfachen Drohung von März 2020 bis ca. 27. April 2020 zum Nachteil der Privatklägerin 2

E. 5.1

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides wird der folgende sichergestellte Gegenstand dem Beschuldigten herausgegeben – Personenwagen der Marke VW, Typ Passat Variant 4Motion, A014'321'972 Dem Beschuldigten wird eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils angesetzt, um den herauszugebenden Gegenstand selbst (oder durch eine bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Urteils und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der nachgenannten Lagerbehörde (D._____ AG, ... [Adresse]) abzuholen.

- 53 - Falls der Gegenstand nicht abgeholt wird, wird die Lagerbehörde D._____ AG angewiesen, zwecks Verwertung die Anweisungen der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, zu befolgen. Ein allfälliger Verwertungserlös ist an die Kosten des vorliegenden Verfahrens anzurechnen. Die Lagerbehörde wird angewiesen, diese Anordnung nach Ablauf der vorgenannten Frist zu vollziehen und zu dokumentieren.

E. 5.2

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden die folgenden sichergestellten Gegenstände dem Beschuldigten herausgegeben – 1 Paar Männerschuhe schwarz, A014'321'938 – 1 Herrenhose Jeans, A014'321'949 – 1 Pullover schwarz, A014'321'950 – 1 Herrenjacke grau, A014'321'961 – 1 Feuerzeug BIC, A014'322'179 Dem Beschuldigten wird eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils angesetzt, um die herauszugebenden Gegenstände selbst (oder durch eine bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Urteils und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der nachgenannten Lagerbehörde (Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage) abzuholen. Werden die herauszugebenden Gegenstände nicht innert vorgenannter Frist abgeholt, werden sie vernichtet. Die Lagerbehörde wird angewiesen, diese Anordnung nach

Ablauf der vorgenannten Frist zu vollziehen und zu dokumentieren.

E. 5.3

Es wird vorgemerkt, dass mit Verfügung vom 9. Dezember 2021 der Privatkläger 1 berechtigt erklärt wurde, die Gegenstände - Asservat Nr. A014'322'135: Herrenjacke B._____ - Asservat Nr. A014'322'146: Herrenhose B._____ abzuholen. 6.-9. [...]

E. 5.4

Nachdem die Privatklägerin 2 jedoch gemäss erstelltem Sachverhalt den Anweisungen des Beschuldigten keine Folge leistete und ihm die Tochter nicht aushändigte, ist auch hier ein Versuch (Art. 22 Abs. 1 StGB) anzunehmen (vgl. Ziffer 4.1.). Der Beschuldigte ist somit der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 30 - IV. Sanktion 1. Grundsätze der Strafzumessung Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt ausgeführt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313). Darauf sowie auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz kann verwiesen werden (Urk. 167 S. 45 ff.). 2. Sanktionsart

E. 6

Täterkomponenten und tatunabhängige Komponenten

E. 6.1

Biografie und persönliche Verhältnisse

E. 6.1.1

Die Biografie stützt sich ausschliesslich auf die eigenen Angaben des Beschuldigten, welche er im Rahmen der Einvernahmen und der psychiatrischen Exploration gemacht hat. Demnach wuchs er in einem nordmazedonischen Dorf als sechstes von neuen Kindern auf, wovon deren drei bereits verstorben sind. Ein Bruder lebt in Deutschland, die übrigen Geschwister leben im Raume Zürich. Im Jahre 1994/95 ist er mit seiner Familie in die Schweiz eingewandert. Einen Schulabschluss hat er nicht, eine Anlehre als Automechaniker hat er – wie er im Rahmen der psychiatrischen Untersuchung selbst bemerkt hat – vermutlich aus Faulheit abgebrochen (Urk. 10/6 S. 38). Seine Familie sei mehrheitlich von der Asylorganisation unterstützt worden. Im Alter von 26 Jahren hat er vereinzelt auf dem Bau gearbeitet, unterbrochen von Phasen der Arbeitslosigkeit. Im Alter von 32 Jahren hat er eine Anlehre als Heizungs- und Sanitärinstallateur absolviert, wurde jedoch rund drei Jahre später auf Grund eines Bandscheibenvorfalles krankgeschrieben. Im Jahre 2018 begann er als Hauswart zu arbeiten. Er war jedoch immer häufiger krankgeschrieben und wies längere Absenzen auf. Im Jahre 2006 hat er seine damals 17-jährige Ehefrau, die Privatklägerin 2, kennengelernt.

- 37 - 2014 hat er sie geheiratet. In dieser Zeit war er arbeitslos und hatte Schulden. Dies führte öfters zu Streit. Im Jahre 2018 wurde er Vater. Die Beziehung verschlechterte sich zusehends, da es auch Meinungsverschiedenheiten zur Rollenaufteilung in der Familie gab. Im Jahre 2019 zog er wieder zu seiner Mutter und es kam zur Trennung.

E. 6.1.2

Im Zuge der Ehekrise begab sich der Beschuldigte in psychiatrische Behandlung wegen eines Burnouts und Depressionen. Ein stationärer Aufenthalt war in Planung. Er leidet an Diabetes und hat in den Jahren 2005 und 2020 je einen Herzinfarkt erlitten. Seit dem Jahr 2006 konsumiert er keinen Alkohol mehr und mit ca. 28 Jahren hat er auch seinen gelegentlichen Konsum von Cannabis, Amphetaminen, Ecstasy und Kokain aufgegeben.

E. 6.1.3

Der Beschuldigte hat Schulden, wobei ihm deren Höhe unbekannt ist. Nach seiner Haftentlassung werde er Krankentaggelder beziehen und damit über die Runden kommen. Im Rahmen der psychiatrischen Begutachtung gab er an, dass er sich auch einer medikamentösen oder stationären Therapie unterziehen würde (Urk. 10/6 S. 30 ff.).

E. 6.1.4

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Beschuldigte nach Beendigung der Schule nur sporadisch gearbeitet hat und nicht in geregelten Verhältnissen lebte. Dies darf sich jedoch eben so wenig auf die Sanktion auswirken, wie eine vorbildliche Lebensführung. Eine Ausnahme bildet eine schwierige Kinder- und Jugendzeit. Diese kann strafmindernd berücksichtigt werden. Darunter hatte der Beschuldigte jedoch nicht zu leiden. Er wuchs in geordneten Verhältnissen auf, die Ehe seiner Eltern war intakt und er hat als Kind keine nennenswerte Gewalt erlebt (Urk. 10/6 S. 36; Urk. 228 S. 3).

E. 6.1.5

Insgesamt wirken sich die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten strafneutral aus.

E. 6.2

Vorstrafe Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland, Uster vom 20. Juni 2014 wegen Führen eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung,

- 38 - rung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 60.– bestraft (Urk. 176). Die verzeichnete Vorstrafe ist zwar einschlägig, liegt aber schon lange zurück. Auch handelte es sich dabei um ein Bagatelldelikt, welches mit einer milden Sanktion geahndet wurde, weshalb sie sich nur leicht Straferhöhend auswirken darf.

E. 6.3

Nachtatverhalten und Geständnis Der Beschuldigte ist in den wesentlichen Punkten nicht geständig und beantragt einen Freispruch. Demzufolge zeigt er auch weder Reue noch Einsicht. Es liegen somit unter diesem Titel keine entlastenden Momente vor. Auf der anderen Seite sind auch keine belastenden Umstände erkennbar.

E. 6.4

Verminderung der Schuldfähigkeit

E. 6.4.1

Die Feststellung verminderter Schuldfähigkeit stellt einen obligatorischen Strafmilderungsgrund dar (Art. 19 Abs. 2 StGB). Die Vorinstanz geht von einer leichten bis mittelgradigen eingeschränkten Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten aus und reduziert gestützt darauf die ermittelte Sanktion um einen Drittel (Urk. 167 S. 49). Diese

Schlussfolgerung lässt sich jedoch nicht auf das Gutachten stützen. Dieses geht vielmehr entweder von einer leichten oder einer mittelgradigen Schuldinderung aus, je nachdem ob beim Beschuldigten von vorgängigem Stalking auszugehen sei oder nicht. Die Verteidigung machte in ihrer Berufungserklärung beim Beschuldigten eine Minderung der Zurechnungsfähigkeit geltend, ohne daraus eine konkrete Reduktion des Strafmasses abzuleiten (Urk. 177 S. 6). Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte die Verteidigung erneute vor, dass die mittelgradig verminderte Steuerungsfähigkeit zu berücksichtigen sei. Zusätzlich dazu sei ausserdem der Umstand, dass die Privatklägerin 2 provozierte und die gemeinsame Tochter als Mittel zum Zweck im Trennungsprozess missbrauche, zu berücksichtigen (Urk. 235 S. 43).

E. 6.4.2

Der psychiatrische Gutachter arbeitete mit Varianten, um die Frage nach der Fähigkeit des Beschuldigten zur Einsicht in das Unrecht der Taten oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht zum Tatzeitpunkt zu beantworten. Ausgehend

- 39 - von einer bestehenden Einschränkung der Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt hänge der Ausprägungsgrad vom Einfluss der diagnostizierten depressiven Störung auf die Tathandlungen ab. Sollte der Beschuldigte bereits im Vorfeld der depressiven Krankheitsphase ähnliche deliktsnahe Verhaltensweisen an den Tag gelegt haben, so sei von einem graduell geringeren Einfluss der Störung auf die Tathandlungen und damit nur von einer leichten Schuldinderung auszugehen. Sollten sich jedoch die Tathandlungen ausschliesslich im Kontext der depressiven Krankheitsphase manifestiert haben, wäre von einer graduell stärkeren Einflussnahme der Störung und damit aus forensisch psychiatrischer Sicht von einer mittelgradigen Schuldinderung auszugehen (Urk. 10/6 S. 88). Diese Beurteilung und die daraus gezogenen Schlüsse sind klar und nachvollziehbar und es ist ohne weiteres darauf abzustützen.

E. 6.4.3

Die verzeichnete Vorstrafe ist ohne Bezug zu häuslicher Gewalt und auch in den übrigen Akten finden sich keine Hinweise, wonach der Beschuldigte vor Beginn seiner depressiven Störung im Jahre 2018 kriminell oder insbesondere im Rahmen von Partnerschaften durch eine ausgeprägte Eifersuchtsproblematik mit Dominanz, Aggressivität und kontrollierendem Verhalten in Erscheinung getreten ist. Wohl brachte die Privatklägerin 2 im Rahmen ihrer Einvernahmen vor, dass der Beschuldigte sie im Jahre 2007 verprügelt habe, aber seither nie mehr tätlich geworden sei. Danach gefragt, ob der Beschuldigte auch schon dritten gegenüber gewalttätig geworden sei antwortete sie zwar mit "ja, diverse Male", wusste dann jedoch einzig von einer Begebenheit zu berichten, wo er im Zorn einmal eine Autoscheibe mit einem Baseballschläger eingeschlagen habe (Urk. 4/1 S. 7). Insofern wirken ihre Schilderungen hinsichtlich Vorfällen vor dem Jahre 2018 etwas diffus und auch übertrieben. Dies im Gegensatz zu ihren Schilderungen für die Zeit danach, wo sie sehr wohl in der Lage war, konkrete Ereignisse detailliert und glaubhaft zu beschreiben (Urk. 4/1 S. 10 ff.). Auch die als Zeugen befragten Personen, E._____, F._____, G._____ und H._____, deponierten keine entsprechenden Belastungen (Urk. 5/1-4). Somit ergeben sich keine Hinweise für ein der depressiven Phase vorangehendes "Stalking" oder ähnlich aggressive Verhaltensweisen gegenüber Dritten, weshalb bei der Beurteilung der Schuldä-

- 40 - igkeit des Beschuldigten von einer mittelgradigen Schuldinderung auszugehen ist (Urk. 10/6 S. 88).

E. 6.5

Fazit Zusammenfassend wirkt die Vorstrafe leicht strafferhöhend, hingegen führt die verminderte Schuldfähigkeit zu einer Strafreduktion. Insgesamt rechtfertigt sich damit eine Reduktion der Strafe um 6 Monate auf 14 Monate Freiheitsstrafe. V. Vollzug 1. Die Vorinstanz hat mit zutreffenden Erwägungen dargelegt, unter welchen Voraussetzungen der Vollzug einer Sanktion aufgeschoben werden kann. Darauf kann verwiesen werden. Sie kam zum Schluss, dass der Beschuldigte keine Anzeichen von Reue und Einsicht zeige und das Verschulden aller Delikte im mittleren bis schweren Bereich liege. Da die Beziehung zur Privatklägerin 2 konfliktbehaftet sei und er mehrfach geäußert habe, dass er ein Blutbad anrichten werde und sehr eifersüchtig sei, könne – auch im Lichte der gutachterlich festgehaltenen hohen Rückfallgefahr – keine gute Prognose mehr gestellt werden (Urk. 167 S. 50 ff.). 2. Beim Beschuldigten ergeben sich erhebliche Zweifel hinsichtlich der Prognose. Wohl trifft es zu, dass der Beschuldigte vorbestraft ist. Die Vorstrafe ist zwar einschlägig, als sie auch den Bereich des SVG beschlägt. Wie jedoch vorstehend zu diesem Delikt erwähnt wird, ist es in erster Linie als Teil des "Stalkings" zu qualifizieren. Zudem liegt die Vorstrafe weit zurück und die Sanktion war sehr tief, was auf ein geringes Verschulden schliessen lässt. Es wäre deshalb im Resultat stossend, alleine gestützt auf diese Verurteilung den Aufschub des Strafvollzugs zu verwehren. Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbeurteilung gilt es aber vorliegend auch zu berücksichtigen, dass der Gutachter mit überzeugender und schlüssiger Begründung von einer hohen Rückfallgefahr für Drohungen und Gewaltdelikte gegenüber der Privatklägerin 2 oder zukünftigen Partnerinnen ausgeht. Dies insbesondere auch deshalb, weil nach wie vor ein angespanntes Verhältnis zur Privatklägerin 2 vorhanden sei und nach der Haftentlassung kaum

- 41 - eine Tagesstruktur bestehe, was das Risiko gedanklicher Entgleisung und Einengung auf die Trennungsproblematik und damit einhergehende Überemotionalisierung begünstige (Urk. 10/6 S. 83). 3. Grösste Bedenken wirft zudem der Umstand auf, dass beim Beschuldigten eine schwere psychische Störung in Form einer mittelgradigen depressiven Phase einerseits und einer narzisstischen Persönlichkeitsakzentuierung andererseits diagnostiziert wurde, welche fortbesteht (Urk. 10/6 S. 87). Dabei stellt das Gutachten einzig für die depressive Störung eine (medikamentöse) Behandlung in Aussicht. Für die narzisstische Störung gibt es bekanntlich keine Therapie und damit auch keine Heilung. Einzig eine langfristige (sozial-)psychiatrisch-psychotherapeutische Begleitung kann dem Beschuldigten helfen, mit seinen dysfunktionalen Bewältigungsstrategien im Umgang mit Kränkung, Ablehnung und Eifersucht umzugehen (Urk. 19/6 S. 84). Es bestehen keine Hinweise, wonach die sehr lange Untersuchungshaft an dieser Beurteilung etwas ändern würde. Letztlich ist die narzisstische Störung mehr Charaktereigenschaft als Krankheit, weshalb hier nicht mit einer Änderung – und schon gar nicht mit einer baldigen – zu rechnen ist. Die Prognose beim Beschuldigten nach einer Gesamtbeurteilung im Sinne von Art. 42 StGB ist eine schlechte, zumal nicht die geringsten Anzeichen von Reue und Einsicht zu erkennen sind, sondern ganz im Gegenteil klare Externalisierungstendenzen. Die Strafe ist damit zu vollziehen. Der Anrechnung von 807 Tagen erstandener Haft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). VI. Landesverweisung 1. Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Landesverweisung mit der Begründung, dass eine Katalogtat vorliege (Urk. 75 S. 16;

Urk. 229). Die Vorinstanz hat sich zu diesem Antrag nicht geäußert und auch nicht darüber entschieden. 2. Nachdem der Beschuldigte nicht wegen einer Katalogtat verurteilt wird, ist eine Landesverweisung nicht obligatorisch. Wohl wäre auch eine nicht obligatorische Landesverweisung im Sinne von Art. 66abis StGB möglich, doch sind dazu die Voraussetzungen nicht gegeben. Dieser Tatbestand ist auf Kriminaltouristen und unverbesserliche Wiederholungstäter zugeschnitten. Darunter fällt der Be-

- 42 - schuldigte nicht. Eine nicht obligatorische Landesverweisung wäre aber bei zukünftiger einschlägiger Delinquenz im Bereiche des "Stalking" in Betracht zu ziehen. VII. Kontakt- und Rayonverbot 1. Die Vorinstanz hat ein umfassendes Kontakt- und Rayonverbot ausgesprochen mit der Begründung, dass der Beschuldigte verurteilt werde und Rückfallgefahr bestehe (Urk. 167 S. 53 f.). Der Beschuldigte wendet sich mit der Begründung, dass er die angeklagten Taten nicht begangen habe, gegen die Verhängung des Kontakt- und Rayonverbots (Urk. 235 S. 38). 2. Gemäss Art. 67b Abs. 1 StGB kann das Gericht für die Dauer von bis zu fünf Jahren ein Kontakt- und Rayonverbot verhängen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine bestimmte Person begangen hat und zudem die Gefahr besteht, dass er bei einem Kontakt zu dieser Person weitere Verbrechen oder Vergehen begehen könnte. Das Verbot setzt eine schlechte bzw. negative Prognose voraus. Entsprechend bezieht sich die schlechte Prognose, welche das Kontakt- und Rayonverbot rechtfertigt, nur auf besondere Situationen, in denen ein bestimmtes Risiko bei Kontakten mit dem potentiellen Opfer besteht. Bei der Verhängung eines Kontakt- und Rayonverbots verlangt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit besondere Beachtung. Es darf nicht übermässig in Persönlichkeits- und Grundrechte des Betroffenen eingegriffen werden (BERTOSSA, DIKE-Komm-StGB, Art. 67b N 7 ff.). Die möglichen Formen eines Kontakt- und Rayonverbotes werden in Art. 67b Abs. 2 StGB konkretisiert. 3. Der Beschuldigte beging mehrere Delikte gegen die Privatkläger. Seine Taten resultierten aus einer unverarbeiteten Trennung und damit einhergehenden Rachegefühlen und sind Ausdruck des Nichtakzeptierens der Trennung und des Willens der Privatklägerin 2. All diese Umstände lassen auf ein hohes Gefährdungspotential in Bezug auf weitere Rechtsgutverletzungen zu deren Nachteil schliessen. Die hohe Rückfallgefahr für Gewaltdelikte gegenüber den Privatklägern wird auch seitens des Gutachters betont. Die Voraussetzungen nach Art. 67b StGB sind daher erfüllt.

- 43 - 4. Aufgrund der Art und Weise der Begehung der Taten erscheinen sowohl ein Kontaktverbot im engeren Sinne (Art. 67b Abs. 2 lit. a StGB), d.h. ein Verbot der persönlichen Kontaktaufnahme über alle möglichen Kanäle, als auch ein örtlich definiertes Rayonverbot (Art. 67b Abs. 2 lit. c StGB) sinnvoll, notwendig und verhältnismässig. Nachvollziehbare Gründe, weshalb der Beschuldigte diesen Rayon regelmässig zu begehen hätte, sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte wird dadurch weder in seiner beruflichen noch sonstigen persönlichen Entfaltung tangiert. Um den Kontakt zum gemeinsamen Kind sicherzustellen, sind die notwendigen Ausnahmen vorzusehen, weshalb der mit dem entsprechenden Verbot verbundene Eingriff in die Bewegungsfreiheit des Beschuldigten nicht allzu schwer wiegt. Das Rayonverbot ist zum Schutz der Privatkläger gerechtfertigt und erforderlich. Wegen der lang anhaltenden Straffälligkeit zum Nachteil der Privatkläger sowie angesichts des Umstandes, dass der Beschuldigte auch noch mehrere Jahre nach der Trennung diese noch nicht überwunden hat und eine hohe Rückfallgefahr besteht, erscheint hinsichtlich der Verbote die Anordnung einer Dauer von 5 Jahren angemessen. VIII. Zivilansprüche 1. Grundlagen Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche

aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Dieses hat nach Art. 126 Abs. 1 StPO über die anhängig gemachten Zivilklagen zu entscheiden, wenn es den Beschuldigten verurteilt oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist. Die Zivilklage wird demgegenüber auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird, die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder bezieht hat, die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche des Beschuldigten nicht leistet, der Beschuldigte freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist oder die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwändig wäre (Art. 126 Abs. 2 lit. a-d StPO sowie Art. 126 Abs. 3 StPO).

- 44 - 2. Privatkläger 1

E. 10

Die Gerichtsgebühr (Entscheidgebühr) wird festgesetzt auf: Fr. 4'200.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 15'000.– Gebühr für das Vorverfahren;

- 54 - Fr. 912.50 Auslagen Fr. 23'047.85 Auslagen (Gutachten) unentgeltliche Rechtsvertreterin des Privatklägers 1 Fr. 9'197.25 (inkl. Barauslagen und MwSt) unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 2 Fr. 14'710.30 (inkl. Barauslagen und MwSt) Kosten der amtlichen Verteidigung (inkl. Barauslagen Fr. 34'711.80 und MwSt. sowie inkl. bereits geleisteter Akontozahlungen von Fr. 10'656.70 sowie 9'838.20). Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 11.-12. [...]

E. 13

[Mitteilungen]

E. 14

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 25'000.– amtliche Verteidigung RA X1._____ Fr. 2'340.30 amtliche Verteidigung RA X2._____ Fr. 5'920.– unentgeltliche Rechtsvertreterin RAin Y1._____ Fr. 5'650.– unentgeltliche Rechtsvertreterin RAin Y2._____ Fr. 1'200.– Kosten Beschwerdeverfahren (Urk. 154) Fr. 1'800.– Kosten Beschwerdeverfahren (Urk. 188) Fr. 2'000.– Kosten Standgebühren (Stand Urteilsdatum)

E. 15

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger sowie des Beschwerdeverfahrens, werden dem Beschuldigten zu 7/20, dem Privatkläger 1 (B._____) zu 2/20, der Privatklägerin 2 (C._____) zu 1/20 auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatkläger sowie des Beschwerdeverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfange von 7/20 für die amtliche Verteidigung und für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatkläger bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 16

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (unter Beilage einer Kopie der Haftverfügung) – die Vertretung des Privatklägers 1 im Doppel für sich und den Privatkläger 1 (übergeben) – die Vertretung der Privatklägerin 2 im Doppel für sich und die Privatklägerin 2 (übergeben)

- 58 - (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge [Art. 84 Abs. 4 StPO] - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativ-massnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, gemäss Dispositiv-Ziff. 5.1-5.3 des vorinstanzlichen Urteils – die KESB des Bezirks Pfäffikon, im Auszug gemäss Dispositiv-Ziff. 6 - 8

E. 17

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 59 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 12. Januar 2023
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw S. Zuber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.